



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Datum: 13.09.2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
62b-U8602.1-2022/1-24

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
517 – R/Mr/om

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Entwurf für das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Verbandsanhörung unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der **Registernummer: DEBYLT01D2** eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

Aus Sicht der bayerischen Landwirtschaft ist die Herstellung eines Gleichlaufs zwischen Förderrecht und Fachrecht zwingend notwendig.

Der Erhalt der Artenvielfalt und der Naturschutz liegen uns als Grundlage einer gesunden Landwirtschaft besonders am Herzen. In der Praxis ergeben sich durch die geplante Gesetzesänderung jedoch in der Bewirtschaftung noch einige Schwierigkeiten.

Problematisch ist, dass auf Dauergrünlandflächen Biotop- oder andere besonders geschützte Flächen entstehen können und diese für Landwirte nicht ohne weiteres abgrenzbar und erkennbar sind. Erst recht nicht erkennbar ist die Entwicklung einer „normalen“ Dauergrünlandfläche zu einer solchen besonders geschützten Fläche. Die weitergehenden naturschutzrechtlichen Verbote für solche Flächen sind dabei dennoch zu beachten und können somit die geplante Erleichterung aushebeln.

Dauergrünland, welches nach dem 1.1.2021 auf erosionsgefährdeten Standorten, in Gebieten mit hohem Grundwasserstand, in Überschwemmungsgebieten sowie in Mooren entsteht, kann trotz der

.../2

Erleichterungen im Förderrecht und der geplanten Anpassung des BayNatSchG nicht mehr ohne Genehmigung zurückgewandelt werden.

Auch mit der künftig verschärften Beurteilung der Erosionsgefährdung durch Hinzunahme und Erhöhung des Regenerositätsfaktors werden zahlreiche Flächen künftig als erosionsgefährdete Standorte eingestuft. Neue Biotoptypen werden auch die Bereiche ausweiten, auf denen ein Dauergrünlandumbruch trotz der jetzt vorgesehenen Änderung nicht mehr möglich ist.

In der Folge könnte das Problem entstehen, dass die Landwirte gezwungen wären, trotz der Neuregelung ihr Grünland vor Ablauf der Fünfjahresfrist umzubrechen, um der Umwandlung in Dauergrünland und damit in eine besonders geschützte Fläche vorzubeugen.

Dies würde dazu führen, dass faktisch derselbe Stand entsteht, der jetzt gilt. Das Ziel der Erhaltung des Dauergrünlands und der Sicherung der Biodiversität liefe damit ins Leere.

Unsere Empfehlung ist daher, zu prüfen, ob mit weiteren Änderungen des BayNatSchG eine höhere Transparenz hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Qualität der Flächen erreicht werden kann.

Den Landwirten muss es möglich sein, die Planungssicherheit zur Bewirtschaftung ihrer Flächen zu erlangen. Ein Instrument zur Erkennung, ob sich eine Fläche in eine besonders geschützte Fläche entwickelt oder bereits umgewandelt hat, muss gegeben sein.

Alternativ müssen weitere Gesetzesänderungen den Umbruch von nach dem 01.01.2021 neu entstandenen Dauergrünlandflächen, welche dann besonders geschützte Flächen darstellen, ohne Befreiung oder Ausnahme (beispielsweise § 67 BNatSchG für erosionsgefährdete Flächen oder § 67 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG für Biotope) zulassen.

Wenn/Soweit Gesetzesanpassungen nicht möglich sind, müssen für besonders geschützte Flächen die Möglichkeiten einer Befreiung nach § 67 BNatSchG (voll) ausgeschöpft werden.

Zudem muss gegenüber den Bewirtschaftern klar kommuniziert werden, an welcher Stelle die Vereinfachung nach Förderrecht greift und wo nicht, um den Betrieben im Vorfeld Planungssicherheit zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Wimmer
Generalsekretär